

	<b>BonitätsMonitor Professional</b>	<b>BonitätsMonitor Standard</b>	<b>BonitätsMonitor Compact</b>	<b>SingleMonitor</b>
<b>Beobachungskriterien</b>	KSV-Rating + 9	KSV-Rating + 9	KSV-Rating + 3	KSV-Rating + 7
<b>Aktualitätsgarantie</b>	6 Monate	12 Monate	24 Monate	keine
	<b>Preis pro Unternehmen p.a.</b>	<b>Preis pro Unternehmen p.a.</b>	<b>Preis pro Unternehmen p.a.</b>	<b>Preis pro Unternehmen p.a.</b>
<b>Anzahl der Unternehmen</b>	EUR	EUR	EUR	EUR
10 – 49	48,00	24,00	12,00	
50 – 199	31,20	15,60	7,80	
200 – 499	26,40	13,20	6,60	
500 – 999	24,00	12,00	6,00	
über 1.000	21,60	10,80	5,40	
SingleMonitor (unabhängig von der Anzahl der Unternehmen)				12,00
<b>Zusätzliche Services</b>				
<b>Basisbericht je Unternehmen (automatisch bei Ersteinmeldung)</b>				
	kostenlos	kostenlos	nein	nein
<b>Online Basisbericht</b>	kostenlos	kostenlos	nein	nein
<b>Vergünstigtes Unternehmensprofil Standard (1 x jährlich je Unternehmen)</b>				
	19,00	19,00	19,00	nein

Die Voraussetzung für den BonitätsMonitor Inland ist die Einmeldung von mind. 10 Unternehmen. Die Datenübergabe bei Start sollte in elektronischer Form erfolgen (z.B.: als Excel-Tabelle). Zusätzliche Einmeldungen sind jederzeit möglich.

Die Beobachtung erfolgt vorerst für einen Mindestzeitraum von 12 Monaten. Danach können zur Beobachtung übergebene Firmen jederzeit aus dem BonitätsMonitor ausgemeldet werden.

Der BonitätsMonitor ist für jedes österreichische Unternehmen erhältlich. Die Änderungsmeldungen erhalten Sie tagaktuell je nach Wunsch mit e-Mail, Fax oder auf [www.ksv.at](http://www.ksv.at). Auch eine strukturierte Datenlieferung (z.B.: xml) ist möglich.

Die Verrechnung des BonitätsMonitor erfolgt monatlich.

Der SingleMonitor kann jeweils für ein österreichisches Unternehmen in Kombination mit einer Auskunft bezogen werden, durch einfaches zusätzliches Anklicken einer Bestellung. Diese Auskunft muss ein KSV-Rating und eine Einzelhöchstkreditempfehlung beinhalten.

Im SingleMonitor endet die Beobachtung automatisch nach 12 Monaten und wird im Vorhinein für die gesamte Laufzeit verrechnet. Eine Rückerstattung, auch anteilig, bei vorzeitigem Ablauf z.B. aufgrund der Löschung oder Insolvenz des beobachteten Unternehmens ist nicht möglich.

Alle Preise in EUR exkl. 20 % USt. Gültig seit 02.01.2012.

## A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Gültigkeit und Anwendungsbereich

- 1.1 Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der KSV1870 Information GmbH (nachstehend „KSV1870“ bezeichnet), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas Gegenteiliges vereinbart wurde.
- 1.2 Besteht zwischen der Einzelvereinbarung mit dem Kunden und/oder den Allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt A. und/oder den in Abschnitt B. dargestellten Besonderen Bestimmungen ein Widerspruch, so gehen die Regelungen der Einzelvereinbarung den Allgemeinen Bestimmungen und den Besonderen Bestimmungen und die Regelungen der Besonderen Bestimmungen jenen der Allgemeinen Bestimmungen vor.

### 2. Vertragsabschluss und Preise

- 2.1 Sämtliche Angebote des KSV1870 sind freibleibend und unverbindlich. Vorbehaltlich besonderer Abschlusserfordernisse in den Besonderen Bestimmungen kommt ein Vertrag mit dem KSV1870 erst nach Akzeptierung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer entsprechenden Auftragsbestätigung bzw. mit Ausführung des Auftrages durch den KSV1870 zustande. Die Ausführung eines Auftrages kann durch den KSV1870 ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 2.2 Der Vertrag kommt unter Zugrundelegung der in den aktuellen Preislisten, Prospekten und Geschäftsbriefen enthaltenen Angaben und Tarife zustande.
- 2.3 Der KSV1870 ist zu regelmäßigen Erhöhungen der von ihr verrechneten Preise berechtigt. Eine Abänderung wird bestehenden Kunden rechtzeitig vor ihrem Wirksamwerden zur Kenntnis gebracht.
- 2.4 Rechnungen sind bei Erhalt zur Zahlung fällig. Im Verzugsfall hat der Säumige 9,2 % per anno Zinsen über dem Basiszinssatz sowie Mahnspesen zu ersetzen.

### 3. Hinweis auf § 152 GewO 1994

Der KSV1870 ist unter anderem gemäß § 152 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) zur Ausübung des Gewerbes der Auskunftei über Kreditverhältnisse berechtigt. Zur Erteilung von Auskünften über private Verhältnisse, die mit der Kreditwürdigkeit in keinem Zusammenhang stehen, ist der KSV1870 sohin nicht befugt.

### 4. Gewährleistung und Haftung

- 4.1 Die in der Wirtschaftsdatenbank des KSV1870 gespeicherten und durch den Kunden abrufbaren Daten, Wirtschaftsinformationen, Adressen und alle sonstigen vom KSV1870 erteilten Informationen (nachfolgend zusammen als „Daten“ bezeichnet) beruhen auf den Ergebnissen der zuletzt durchgeführten objektiven Informationserhebung durch den KSV1870. Der KSV1870 erhält seine Informationen von Dritten, im Wesentlichen von den Betroffenen und deren Vertragspartnern. Er übernimmt keinerlei Gewähr oder Haftung für diese Quellen und die von diesen stammenden Informationen und Auskünften. Soweit keine Bedenken zur Richtigkeit aufkommen, werden keine materiellen Recherchen sowie eine inhaltliche Prüfung dieser Daten aus der Informationserhebung vorgenommen.
- 4.2 Aus der Nutzung der Datenbanken des KSV1870 und der bereitgestellten Daten stehen dem Kunden – soweit gesetzlich zulässig oder aufgrund der nachfolgenden Besonderen Bedingungen nicht anders vereinbart – weder Gewährleistungs- noch Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche zu. Insbesondere werden allfällige Folgeschäden, die aus der Verwendung der Daten entstehen können, nicht ersetzt. Zudem ist der Datenschutz auch vom Kunden einzuhalten. Den KSV1870 trifft bei Schadenersatzansprüchen grundsätzlich nur eine Haftung bei eigenem Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit, jedenfalls aber nicht für Handlungen ihrer Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen. Die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden oder sonstige Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 4.3 Die Beschränkung der Haftung des KSV1870 gilt jedoch nicht für Personenschäden. Für diese haftet der KSV1870 nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

- 4.4 Der Kunde haftet unbeschränkt für alle dem KSV1870 oder Dritten entstehenden Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung seiner vertraglichen, gesetzlichen oder EU-rechtlichen Pflichten ergeben.
- 4.5 Für den Fall der Inanspruchnahme des KSV1870 aus der Erteilung der Auskunft, der Übermittlung von Daten oder deren missbräuchlicher Verwendung durch den Kunden verpflichtet sich dieser, den KSV1870 schad- und klaglos zu halten. Im Falle des Missbrauches der Erteilung der Auskunft oder der übermittelten Daten sowie bei der Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erlischt das Recht des Kunden auf Erteilung von Auskünften entschädigungslos bzw. ist der KSV1870 zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt.

### 5. Datenschutz und Vertraulichkeit

- 5.1 Unabhängig von der jeweiligen Übermittlungsart der Auskünfte und Daten sowie vom Zugang zu den Auskünften und Daten (schriftliche Übermittlung, Telekommunikation, Datenbankinformationstransfer, elektronische Speichermedien, etc.) bestätigt der Kunde mit dem Auftrag zur Erteilung einer Auskunft sowie dem Zugriff auf die Datenbanken des KSV1870 ausdrücklich die Datenschutzbestimmungen einzuhalten, ein entsprechendes überwiegendes berechtigtes Interesse an der Übermittlung von Daten zu haben bzw. dass ein Zugriff auf diese Datenbanken zur Wahrung seiner überwiegenden berechtigten Interessen unbedingt notwendig ist. Die Einholung von Auskünften sowie Abfragen, die mit der Notwendigkeit der Wahrung überwiegender berechtigter Interessen nicht in Zusammenhang stehen, sind strengstens untersagt. Der KSV1870 behält sich aus diesem Grund vor, bei Zugriffen auf ihre Datenbanken im Detail das Vorliegen der Berechtigung des Kunden zu überprüfen.
- 5.2 Der Kunde verpflichtet sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich der erteilten Auskünfte und übermittelten Daten sowie zur besonderen Sorgfalt mit dem Umgang derselben und zur Einhaltung des Datenschutzes. Die Erteilung von Auskünften und Übermittlung von Daten erfolgt „streng vertraulich“ zur ausschließlichen Information des Kunden, welcher ausdrücklich auf die Verwendung der Informationen und Daten als Beweis- oder Bescheinigungsmittel, in welcher Form auch immer, verzichtet. Ebenso verpflichtet sich der Kunde auf jede Weitergabe von Informationen oder Teilen hiervon an Dritte, sei es durch Mitteilung oder vorübergehende Einsichtnahme oder auf sonst irgendeine Art, zu verzichten und diese zu unterlassen. Erteilte Auskünfte und übermittelte Daten verbleiben im alleinigen Eigentum des KSV1870 und sind über jederzeitiges, nicht weiter zu begründendes Verlangen sofort zurückzustellen oder zu vernichten. Der KSV1870 ist außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet, Quellen der übermittelten Daten und Informationen bekannt zu geben.
- 5.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen und die Grundsätze des Datengeheimnisses einzuhalten. Der KSV1870 ist berechtigt, vom Kunden eine Darstellung der von ihm getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Erfüllung der Rechte von Betroffenen den KSV1870 uneingeschränkt zu unterstützen und mitzuarbeiten. Falls aufgrund der allein dem KSV1870 zustehenden Beurteilung diese Maßnahmen nicht ausreichend sind, die Einhaltung des Datenschutzes zu gewährleisten, kann der Vertrag mit dem Kunden unbeschadet aller weiteren Ansprüche des KSV1870 mit sofortiger Wirkung aufgelöst bzw. die Abfragemöglichkeit umgehend unterbunden werden. Der Kunde wird der Datenschutzbehörde und von dieser bestellen oder entsandten Sachverständigen gestatten, zur Überprüfung der Einhaltung aller Pflichten durch den Kunden in Gegenwart des Kunden (oder eines hierzu benannten Mitarbeiters) die Datenstation und die Behandlung der Daten zu besichtigen. Dem KSV1870 ist es gestattet vom Kunden entsprechende Informationen abzuverlangen.
- 5.4 Der Kunde verpflichtet sich, alle Handlungen zu unterlassen, die ihm oder Dritten die Nachahmung des Abfragesystems, des Aufbaues einer Datenbank oder der Formdarstellung einzelner Dokumente des KSV1870 ermöglicht. Das gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem KSV1870.

- 5.5 Ein Kunde, der Dienstnehmer beschäftigt, hat ferner durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihn von Gesetzes wegen oder aufgrund EU-rechtlicher Vorschriften oder aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen treffenden Verpflichtungen hinsichtlich der Datenweitergabe, dem Zugriffsschutz, der Berechtigung zur Datenabfrage und der Sicherung gegen Nachahmung und der Wahrung der Betroffenenrechte eingehalten werden. Die Erteilung entsprechender Weisungen oder der Abschluss entsprechender Vereinbarungen gegenüber bzw. mit den Dienstnehmern hat so zu erfolgen, dass sie jederzeit dem KSV1870 nachgewiesen werden können. Die Einhaltung der betreffenden erteilten Weisungen bzw. der abgeschlossenen Vereinbarungen hat der Kunde laufend zu kontrollieren. Das Datengeheimnis ist vom Kunden entsprechend zu überwachen.
- 6. Allgemeine Bestimmungen**
- 6.1 Nebenabreden und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 6.2 Die Aufrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen gegen den KSV1870 ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Kunden ist gerichtlich festgestellt oder vom KSV1870 anerkannt.
- 6.3 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall gilt zwischen den Vertragsparteien eine wirksame, gültige oder durchsetzbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Das gilt sinngemäß für eine Ergänzung des Vertrags im Fall von Lücken.
- 6.4 Als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Vertrag, einbegriffen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wird Wien vereinbart.
- 6.5 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts (IPR) und des UN-Kaufrechts (CISG).
- B. Besondere Bestimmungen**
- 7. Anwendungsbereich**
- Neben den Allgemeinen Bestimmungen über die vertragliche Beziehung des Kunden zum KSV1870 werden in Abschnitt B. auch die Besonderen Bestimmungen für
- Abfragen aus der Wirtschaftsdatenbank,
  - Wirtschaftsinformationen und
  - Marketing Services
- (in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemeinsam als „Besondere Bestimmungen“ bezeichnet) geregelt. Diese Besonderen Bestimmungen gelten hinsichtlich des jeweils darunter fallenden Produkts des KSV1870 in Ergänzung zu den vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen.
- 8. Besondere Bestimmungen für Abfragen aus der Wirtschaftsdatenbank (für BusinessLine, MemberLine und EasyLine)**
- 8.1 Im Rahmen von Abfragen aus der Wirtschaftsdatenbank bietet der KSV1870 dem Kunden über Datenfernübertragung den direkten Zugriff auf die in der Wirtschaftsdatenbank des KSV1870 gespeicherten Daten an.
- 8.2 Die Wirtschaftsdatenbank des KSV1870 steht täglich von 0-24 Uhr für Abfragen zur Verfügung, nicht jedoch während der Sicherheitszeiten und bei wartungs- und systembedingten Abschaltungen. Eine Verfügbarkeitsgarantie wird nicht gegeben, weshalb der Kunde aus diesem Grund im Falle von vorübergehenden Unterbrechungen der Abfragemöglichkeit keine Erfüllungs-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche hat.
- 8.3 Der Kunde darf die erhaltenen Daten sowie die ihm zur Verfügung gestellten Ausdrucke, Arbeitsunterlagen oder sonstigen Darstellungen aus der Datenbank nur für den eigenen Gebrauch verwenden. Eine Weitergabe der Daten oder Ausdrucke an Dritte in unveränderter oder weiterverarbeiteter Form ist ausnahmslos nicht gestattet. Falls der Kunde einem Konzern angehört, ist er nur mit Zustimmung des KSV1870 und nur im Rahmen des Datenschutzrechts berechtigt, die ihm zufließenden Daten an andere Unternehmen des Konzerns weiterzugeben.
- 8.4 Das Vertragsverhältnis in der BusinessLine wird für mindestens 12 Monate abgeschlossen. Es kann vom Kunden zum Ablauf des 12. Monats schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Der Postaufgabebetrag gilt als fristwährend. Wird der Vertrag bis zum Ablauf des 12. Monats nicht aufgekündigt, so wird er auf unbestimmte Zeit verlängert und kann sodann unter Einhaltung einer Monatsfrist jeweils zum Ende eines Quartals schriftlich aufgekündigt werden. Der KSV1870 ist aber auch berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen (BusinessLine) bzw. die Abfragemöglichkeit umgehend zu unterbinden (Member- und EasyLine), wenn der Kunde eine wesentliche vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung verletzt oder sich die rechtlichen Rahmenbedingungen entscheidend verändern.
- 8.5 Für zusätzliche Einschulungen und Serviceleistungen, die direkt beim Kunden durchgeführt werden, wird der KSV1870 eine Weggebühr in Rechnung stellen.
- 9. Besondere Bestimmungen für Wirtschaftsinformationen**
- 9.1 Die Auskunft enthält alle dem KSV1870 bis zur Ausfertigung der Auskunft bekannten, zu deren Erteilung notwendigen und für die Weitergabe bestimmten Informationen in inhaltlich ungeprüfter Form.
- 9.2 Personenprofil Consumer Auskünfte enthalten unter anderem die dem KSV1870 bekannten internen und externen Zahlungserfahrungen und Insolvenzdaten sowie Datensätze aus den Datenbanken des KSV1870.
- 9.3 Informationen, die nicht dem KSV1870 bekannte vollstreckbare Forderungen, sondern inkasso- sowie gerichtsanhängige Verfahren betreffen, gelten lediglich als Hinweis und sind in die Bonitätsbeurteilung ohne nähere Prüfung seitens des Kunden nicht einzubeziehen. Soweit gruppierte Firmen genannt werden, handelt es sich um Verknüpfungen des Unternehmens bzw. von Funktionsträgern; eine Bonitätsauswirkung auf das angefragte Unternehmen ohne nähere Prüfung oder Erklärung kann daraus nicht immer, keinesfalls lückenlos oder aktuell, abgeleitet werden. Derartige Hinweise dienen vor allem ergänzenden Informationsmöglichkeiten.
- 9.4 Sofern besondere Erhebungen beauftragt werden oder die Beantwortung besonderer Fragen begehrt wird, ist der KSV1870 berechtigt, den dadurch gesondert entstehenden Aufwand zu verrechnen oder die Beantwortung abzulehnen.
- 9.5 Für „Spezialauskünfte“, worunter besonders detaillierte, nicht unter ein Abonnement oder eine vereinbarte Kostenregelung fallende Ermittlungen und Berichte zu verstehen sind, erfolgt die Vergütung nicht nach dem jeweiligen Tarif, sondern nach einer Honorarvereinbarung im Einzelfall oder, wenn eine solche nicht getroffen wurde, nach Aufwand. Die Kosten der Erhebung von Daten der Grundbücher werden gesondert verrechnet.
- 9.6 Die Auskunft wird nach dem für die Herstellung notwendigen Zeitaufwand ehestmöglich, jedenfalls innerhalb angemessener Frist, erteilt. Wird ein bestimmter oder besonderer kürzerer Termin zur Erteilung der Auskunft gesetzt, so sind dem KSV1870 die damit verbundenen gesonderten Auslagen zu vergüten. Soweit nichts abweichend vereinbart wurde, gelten die in der jeweils gültigen Tarifordnung festgehaltenen Lieferfristen.
- 9.7 Im Fall der Ablehnung eines Auftrages wird der Auftragschein vergütet. Weiter gehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der KSV 1870 Information GmbH

**KSV1870**

## 10. Besondere Bestimmungen für Marketing Services

- 10.1 Erfolgt die Lieferung von Adressen oder sonstigen Informationen auf EDV-Datenträgern, dürfen diese nicht vervielfältigt werden.
- 10.2 Der Kunde verpflichtet sich, die ihm vom KSV1870 gelieferten Daten, und zwar weder ganz noch teilweise, in welcher Form auch immer, an Dritte weiterzugeben, oder diesen davon Kenntnis zu verschaffen. Alle gelieferten Adressen dürfen grundsätzlich nur einmal vom Kunden und ausschließlich zum vereinbarten Zweck verwendet werden. Der Kunde erwirbt kein Eigentum an den Daten.
- 10.3 Dritte, die allenfalls im Rahmen des vereinbarten Gebrauchs Zugang zu den Daten erhalten dürfen, sind in gleicher Weise schriftlich zur Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verpflichten. Für deren Missbrauch haftet der Kunde und verpflichtet sich, den KSV1870 von allfälligen Ansprüchen Dritter völlig schad- und klaglos zu halten.
- 10.4 Beträgt die Retourenquote aufgrund Unzustellbarkeit von Poststücken an den übermittelten Adressen mehr als 3 % des ausgelieferten Adressmaterials, so gewährt der KSV1870 dem Auftraggeber eine Gutschrift in Höhe der Retourenquote des Auftragswertes. Die Geltendmachung einer solchen Gutschrift beim KSV1870 hat durch den Auftraggeber schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach dem nachweislichen Versand der Adressen zu erfolgen, andernfalls entfällt dieser Anspruch. Die Beweislast dazu liegt beim Auftraggeber. Ausdrücklich wird vereinbart, dass ein etwaiger Ersatzbetrag mit der Summe begrenzt ist, die der Kunde für die betreffende Adresse oder sonstige Information bezahlt hat.
- 10.5 Neben den Bestimmungen des Datenschutzrechts hat der Kunde insbesondere auch die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetzes (ECG) sowie die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) zu beachten und den KSV1870 bei einem allfälligen Verstoß von sämtlichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Bei den auf Datenträgern versendeten Dateien oder auf Abholservern befindlichen E-Mail-Adressen, Telefon- und Faxnummern darf nicht auf eine Zustimmung des Anschlussinhabers zum Erhalt elektronischer Post, Anrufe und Faxnachrichten geschlossen werden. Bei Verwendung der Daten ist der Kunde selbst für die Rechtmäßigkeit der Datenanwendungen im Sinne des jeweils geltenden Datenschutzrechts verantwortlich. Insbesondere verweist der KSV1870 auf § 107 TKG 2003, welcher die Zulässigkeit der Zusendung elektronischer Nachrichten zu Zwecken der Direktwerbung ohne vorherige Einwilligung des Empfängers regelt.
- 10.6 § 7 ECG verpflichtet die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH dazu, eine Liste zu führen, in die sich diejenigen Personen und Unternehmen kostenlos eintragen können, die für sich die Zusendung kommerzieller Kommunikation im Weg der elektronischen Post ausgeschlossen haben. Der KSV1870 nimmt keinen Abgleich mit dieser Liste vor. Dieser Abgleich obliegt dem Auftraggeber.
- 10.7 Der KSV1870 nimmt gemäß § 151 GewO 1994 vor Auslieferung von Adressdaten einen Abgleich mit der „Robinsonliste“ des Fachverbandes für Werbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Österreich vor. Diese Liste wird vom Fachverband zumindest monatlich aktualisiert. Der KSV1870 gibt dem Kunden bei Auslieferung der Daten bekannt, welches Datum die jeweils aktuelle „Robinsonliste“, mit der der Datenabgleich erfolgt ist, aufweist und empfiehlt, die Daten nicht länger als 4 Wochen, gerechnet ab dem bekannt gegebenen Datum, zu verwenden. Nach Ablauf der 4-wöchigen Frist empfiehlt der KSV1870 einen neuerlichen Abgleich mit der nächstfolgenden „Robinsonliste“ gegen Entgelt beim KSV1870 zu beauftragen. Der KSV1870 ist nicht verantwortlich für die Eignung, Genauigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der „Robinsonliste“.

Gültig ab 25.05.2018